

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung Blumenstraße 28b, 80331 München

BA-Geschäftsstelle Süd Stadtbezirk 6 Herrn Markus Lutz Meindlstr. 14 81373 München

Lokalbaukommission Untere Naturschutzbehörde Untere Denkmalschutzbehörde **PLAN HAIV-23V**

Telefon: (089) 233 -Telefax: (089) 233 -

Dienstgebäude: Blumenstr. 19 Zimmer: Sachbearbeitung:

Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum 02.06.2020

Die Stadt wird aufgefordert, die Bauvorhaben auf dem früheren Gelände der Neuhofschulen Steinerstraße 16-18 und Steinerstraße 20a nicht nach § 34 BauGB zu genehmigen, sondern für die Baugrundstücke ein Bebauungsplan aufzustellen.

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 07462 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 06 - Sendling vom 03.02.2020

Aktenzeichen: 602-5.1-2020-6852-23

Sehr geehrter Herr Lutz,

in der o. g. Angelegenheit teilen wir mit, dass es sich bei der Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens um eine laufende Angelegenheit handelt, so dass wir Ihren Antrag mittels Antwortschreiben behandeln.

Die Grundstücke liegen nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten, sondern eines sogenannten einfachen Bebauungsplans, der entlang der Grundstücksgrenzen Baulinien und Baugrenzen festsetzt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens beurteilt sich somit nach § 30 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 34 Baugesetzbuch.

Nach diesen Vorschriften ist auf den Grundstücken sehr hohes Baurecht, wie auf den unmittelbar angrenzenden Nachbargrundstücken, vorhanden.

Die Baugenehmigungen wurden mittlerweile erteilt.

Die Ziele des vorgelegten Bezirksausschussantrags können durch ein Bebauungsplanverfahren nicht erreicht werden. Im Einzelnen liegen folgende Gründe vor:

Das vorliegende Bauvorhaben schöpft das vorhandene Baurecht aus. Ein darüber hinaus gehendes, durch einen Bebauungsplan neu geschaffenes zusätzliches Baurecht wird hier nicht für verträglich gehalten. Eine durch Bebauungsplan festgesetzte Minimierung des Baurechts würde erhebliche Entschädigungsansprüche auslösen, für deren Notwendigkeit in diesem Quartier kein Anlass gesehen wird.

Sobald Anspruch auf die Erteilung einer Baugenehmigung besteht, können für diese Wohneinheiten die Grundsätze der Sozialgerechten Bodennutzung (SoBoN) nicht mehr herangezogen werden.

Nur durch ein Bebauungsplanverfahren neu entstehendes zusätzliches Wohnbaurecht unterliegt diesen Grundsätzen.

Mit freundlichen Grüßen